

# Außenbereichssatzung der Gemeinde Arnbruck für den Bereich "Höbing"

Vom 06. Februar 2004

Auf Grund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) erlässt die Gemeinde Arnbruck folgende Außenbereichssatzung:

## § 1

### Geltungsbereich

<sup>1</sup>Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus den im beigefügten Lageplan (Maßstab M 1:1000) ersichtlichen Darstellungen. <sup>2</sup>Der Lageplan sowie die Übersichtskarte (Maßstab M 1:5000) sind Bestandteil dieser Satzung.

## § 2

### Rechtswirkung

<sup>1</sup>Sämtliche in den Geltungsbereich dieser Satzung einbezogenen Grundstücke und Grundstücksteile gelten entsprechend § 35 Abs. 6 BauGB als "bebaubarer Außenbereich". <sup>2</sup>Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung kann nicht entgegengehalten werden, dass sie den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widersprechen oder die Entstehung bzw. Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. <sup>3</sup>Vorhaben, die kleineren Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, sind zulässig, soweit sie als nicht wesentlich störend einzustufen sind.

## § 3

### Art und Maß der baulichen Nutzung

Art und Maß der baulichen Nutzung innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

## § 4

### Festsetzungen

Für die Grundstücke und Grundstücksteile nach § 1 ist die beigefügte Begründung maßgebend; sie ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 5

### Inkrafttreten

Für das Inkrafttreten dieser Satzung gilt § 10 Abs. 3 BauGB entsprechend.

Arnbruck, 06. Februar 2004  
GEMEINDE ARNBRUCK

  
Brandl  
Erster Bürgermeister

